

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FAUSER AG

1. Geltungsbereich

- 11 Es werden für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen ausschließlich diese Geschäftsbedingungen der FAUSER AG vereinbart. Demnach gelten sie auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.
- 12 Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden auch für den Fall nicht Vertragsinhalt, wenn diesen ausdrücklich nicht widersprochen wird.
- 13 Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen bedürfen stets der Schriftform.
- 14 Die FAUSER AG behält sich bei Vorliegen rechtfertigender, sachlicher Gründe (insbesondere bei einer Änderung der Gesetzeslage, höchstrichterlichen Rechtsprechung und/oder Marktgegebenheiten) deren einseitige Änderung vor. Im Falle einer Änderung wird die FAUSER AG dem Kunden einen Monat vorher die beabsichtigte Änderung in geeigneter Form mitteilen. Er hat die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab der Ankündigung schriftlich zu widersprechen an folgende Emailadresse: info@fauser.ag. Widerspricht er innerhalb dieser Frist nicht, gelten die geänderten AGB als einbezogen.

2. Angebote

- 2.1 Sämtliche Angebote der FAUSER AG sind freibleibend und unverbindlich. Bestellungen gelten erst dann als angenommen, wenn Sie von der FAUSER AG schriftlich bestätigt sind. Dem steht die Ausführung der Bestellung, auch teilweise, durch die FAUSER AG gleich. Es gelten die Vorschriften über den kaufmännischen Rechtsverkehr.
- 2.2 Die FAUSER AG behält sich im Zuge des technischen Fortschrittes technische und gestalterische Abweichungen von Angaben in Prospekten, Homepage, Angeboten, Katalogen und schriftlichen Unterlagen grundsätzlich vor. Hieraus können Rechte gegen die FAUSER AG nicht geltend gemacht werden. Sie enthalten keine Zusicherungen von Eigenschaften oder Garantien. Garantien o.ä. bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Vereinbarung. Das gilt auch für sämtliche Angaben zu Preisen, Einarbeitungszeiten und zur Freigabe von Ergänzungen/ Erweiterungen des ursprünglichen Vertragsinhalts.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Sämtliche Preise für Leistungen der FAUSER AG ergeben sich aus der Auftragsbestätigung der FAUSER AG auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung gültigen Preisliste.
- 3.2 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer ohne weitere Abzüge. Eine Zurückbehaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Auftraggeber ist nicht zulässig.
- 3.3 Leistungen, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den bei Auftragserteilung gültigen Honorarsätzen der FAUSER AG nach Zeitaufwand gem. Dienstleistungsnachweis vergütet. Reisezeiten und Reisekosten werden separat abgerechnet.
- 3.4 Sofern nicht anderweitiges vermerkt, sind alle Rechnungen innerhalb 14 Tagen nach Zugang der Rechnung bzw. einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung ohne Abzug fällig.
- 3.5 Die Vergütung für von der FAUSER AG erbrachte Leistungen / Lieferungen ist zur Zahlung fällig, sobald sie vollständig bzw. im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht sind bzw., falls erforderlich, eine Abnahme (siehe Punkt 6) erfolgt ist und dem Kunden eine Rechnung bzw. gleichwertige Zahlungsaufstellung zugegangen ist. Ist ein Zahlungsplan vereinbart so findet der Zahlungsplan analog Anwendung. Die letzte Zahlung darf nicht zurückbehalten werden, wenn die Leistung im Wesentlichen erbracht wurde. Im Wesentlichen bedeutet, dass der Kunde das Produkt bereits produktiv nutzt.
- 3.6 Im Falle des Verzuges ist die FAUSER AG berechtigt, in zumutbarem und angemessenem Umfang Leistungen und Lieferungen zurückzuhalten.
- 3.7 Die vereinbarte Vergütung ist auch dann zu entrichten, wenn der Auftraggeber in Annahmeverzug gerät oder die vertragliche Leistung nicht nutzen kann, sofern dies nicht auf einen von der FAUSER AG zu vertretenden Umstand zurückzuführen ist.

4. Liefer- und Leistungszeiten

- 4.1 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, sind alle genannten Liefer- und Leistungszeiten unverbindlich.
- 4.2 Alle Liefertermine beginnen mit dem Druckdatum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klärung aller Einzelheiten der Ausführung und stehen unter dem Vorbehalt rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sie verlängern sich unbeschadet der Rechte der FAUSER AG bei Kundenverzug um den Verzugszeitraum.

- 4.3 Die FAUSER AG ist zur Teillieferung berechtigt.
- 4.4 Liefer- und Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt, Beschaffungsschwierigkeiten wie Betriebsstörungen, Streik, behördliche Anordnungen etc. und sonstige Ereignisse, welche die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und nicht in den Verantwortungsbereich der FAUSER AG fallen, werden von der FAUSER AG nicht vertreten. Dies gilt auch für verbindlich vereinbarte Fristen und Termine. Die FAUSER AG ist berechtigt, Lieferungen und Leistungen für die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 4.5 Mit Ausnahme von schriftlich vereinbarten Fixterminen liegt ein Verzug bei der FAUSER AG erst dann vor, wenn der Kunde schriftlich eine Nachfrist von mindestens einem Monat gesetzt hat. Dem Kunden steht für den Fall des Verzuges der FAUSER AG eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% für jede vollendete Verzugswoche, insgesamt jedoch höchstens 5% des Rechnungswertes der betroffenen Lieferungen und Leistungen zu. Jedweder Schadensersatzanspruch aus Verzug ist ausgeschlossen, es sei denn, die FAUSER AG hat den Verzug durch grob fahrlässiges Verschulden herbeigeführt.

5. Versand

- 5.1 Jeder Versand, auch frachtfrei, erfolgt auf Gefahr des Kunden. Mit Übergabe der Sendung an den Spediteur oder Frachtführer geht die Gefahr auf den Kunden über. Dies gilt auch für die Direktbelieferung des Kunden von Herstellern auf Veranlassung der FAUSER AG. Wird der Versand verzögert oder unmöglich, ohne dass die FAUSER AG ein grobes Verschulden trifft, geht die Gefahr mit Absendung einer Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Kunden wird die Ware gegen Transportschäden und Verlust versichert.
- 5.2 Die Lieferung von Programmen und Lizenzen kann auch per Datenleitung (online) erfolgen.

6. Abnahme

- 6.1 Ist im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch die FAUSER AG eine Abnahme erforderlich bzw. vereinbart, wird die FAUSER AG die Fertigstellung der Leistungen schriftlich mitteilen. Der Kunde wird innerhalb einer Frist von 2 Wochen – ab Datum der Fertigstellungsbescheinigung – der FAUSER AG mitteilen, ob die Leistung abgenommen wird und etwaige Mängel benennen. Unterbleibt diese Mitteilung, gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen – ab Datum der Fertigstellungsbescheinigung – als erfolgt, es sei denn, die Abnahme scheidet deswegen aus, weil die Leistungen nicht im Wesentlichen vertragsgemäß sind. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden. Wird das System produktiv genutzt, gilt es ebenfalls als abgenommen.
- 6.2 Bei in zulässiger Weise erbrachten Teilleistungen gilt Punkt 6.1. entsprechend.

7. Fehlersuche und Fehlerbeseitigung / Support und Wartung

- 7.1 Es ist dem Kunden bekannt, dass nicht grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass Software fehlerfrei arbeitet / frei von Fehlern ist, sodass die FAUSER AG keine Garantie o.ä. hinsichtlich der Lösbarkeit auftretender Problematiken abgibt. Die FAUSER AG wird jedoch die im Rahmen des wirtschaftlich und betriebswirtschaftlich Sinnvollen liegenden Maßnahmen ergreifen, Supportanfragen des Kunden vollständig und nachhaltig zu beantworten. Liegt der Fehler auf Seiten des Kunden, so wird ihm der Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Leistungserbringung aktuellen Stundensatz der FAUSER AG in Rechnung gestellt.

8. Regeln der Zusammenarbeit

- 8.1 Der Arbeitstag bei der FAUSER AG sind 8 Arbeitsstunden von 9 – 18 Uhr (MEZ), inklusive der Zeiten für An- und Abreise. Andere Uhrzeiten müssen mit den Kundenbetreuern separat vereinbart werden.
- 8.2 Zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages sind die Parteien auf gegenseitige Mitarbeit angewiesen. Beide Parteien werden sich daher, auch wenn dazu nichts Näheres bestimmt ist, im Rahmen ihrer Möglichkeiten angemessen unterstützen.
- 8.3 Insbesondere schafft der Auftraggeber unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur ordnungsgemäßen Durchführung des Auftrags erforderlich sind. Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass er:
 - Arbeitsräume für die Mitarbeiter der FAUSER AG einschließlich aller erforderlichen Arbeitsmittel nach Bedarf ausreichend zur Verfügung stellt;
 - den Mitarbeitern der FAUSER AG jederzeit Zugang zu den für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen verschafft und sie rechtzeitig mit allen erforderlichen Unterlagen versorgt;
 - im Falle von Programmierarbeiten, Rechnerzeiten (incl. Operating), Testdaten und Datenerfassungskapazitäten rechtzeitig und in ausreichendem Umfang zur Verfügung stellt;

9. Mängelhaftung

- 9.1 Die FAUSER AG leistet Gewähr für die gelieferte Ware nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme der Ware oder Anzeige der Versandbereitschaft. Ist eine Installation durch die FAUSER AG vereinbart, so beginnt die Frist mit Fertigstellung der Installation.
- 9.2 Werden Betriebs- und Wartungsanweisungen durch den Kunden nicht befolgt, entfällt die Gewährleistung.
- 9.3 Der Kunde hat eventuelle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Produkteingang oder erstmaligem Auftreten des Fehlers schriftlich mitzuteilen und die Ware an die FAUSER AG frachtfrei zurückzusenden.
- 9.4 Liegen Mängel vor, so kann die FAUSER AG nach eigener Wahl nachbessern oder kostenfreien Ersatz liefern, es sei denn, eine zugesicherte Eigenschaft fehlt oder der FAUSER AG fälschlicherweise Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- 9.5 Gewährleistungsansprüche können vom Kunden nicht abgetreten werden.
- 9.6 Hat der Kunde schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und kommt die FAUSER AG der Gewährleistungsverpflichtung innerhalb dieser Frist nicht nach, so kann der Kunde den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- 9.7 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere Schadenersatzansprüche, die Geltendmachung von Mangelfolgeschäden, soweit sie nicht auf das Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft zurückzuführen sind oder auf Vorsatz beziehungsweise grober Fahrlässigkeit von der FAUSER AG beruhen.
- 9.8 Ersatz- und Nachlieferungen verlängern die Gewährleistungsfrist nicht.
- 9.9 Die Gewährleistungsansprüche verjähren nach 12 Monaten ab Abnahme der Ware.

10. Annahmeverzug

- 10.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich an der Leistungserbringung angemessen mitzuwirken und einen angemessenen Erfüllungszeitpunkt - ab dem Zeitpunkt der Auftragsbestätigung - zu gewährleisten.
- 10.2 Befindet sich der Auftraggeber im Annahmeverzug so ist die FAUSER AG berechtigt entstandene Kosten / Schäden in Rechnung zu stellen.

11. Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Bis zur vollständigen Erfüllung aller, auch zukünftigen Forderungen aus dem Vertrag zwischen der FAUSER AG und dem Kunden und darüber hinaus der gesamten Geschäftsbeziehung verbleibt die gelieferte Ware im alleinigen Eigentum der FAUSER AG.
- 11.2 Der Kunde darf im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr die Vorbehaltsware unter Eigentumsvorbehalt weitergeben. Unzulässig ist eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung. Der Kunde ist verpflichtet, der FAUSER AG umgehend schriftlich mitzuteilen, sobald ein Dritter Zugriff auf die Vorbehaltsware nimmt und darüber hinaus den Dritten umgehend auf das Eigentum der FAUSER AG hinzuweisen.
- 11.3 Ist das (Mit-)Eigentum der FAUSER AG durch Verbindung, Vermischung und Verarbeitung erloschen, so gilt bereits jetzt, dass das Eigentum des Erwerbers an der einheitlichen Sache in Höhe des Rechnungswertes wertanteilmäßig auf die FAUSER AG übergeht.
- 11.4 Die FAUSER AG ist berechtigt, bei Zahlungsverzug auch aus anderen Zahlungsverhältnissen mit dem Kunden die Vorbehaltsware nach Geltendmachung des Eigentums an sich zu nehmen und hierzu die Geschäftsräume des Kunden zu betreten.
- 11.5 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes gilt nicht als Vertragsrücktritt.

12. Softwarebestimmungen, Softwarelizenz

- 12.1 Die Softwarelizenz gilt mit Lieferung als erteilt. Sämtliche Verwertungsrechte verbleiben ohne jede Einschränkung bei der FAUSER AG.
- 12.2 Der Kunde ist berechtigt, die lizenzierte Software einschließlich nachfolgender Updates und der Dokumentation zu nutzen. Nutzung im lizenzrechtlichen Sinne ist ausschließlich die Eigennutzung durch den Kunden. Der Verkauf oder die Gebrauchsüberlassung auch nach Konkurs oder Betriebsübernahme ist ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde darf die Software Dritten nicht zugänglich machen, die nicht in seinem Auftrag handeln.
- 12.4 Die FAUSER AG behält alle Verwertungsrechte an der Software.
- 12.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien der Software oder Dokumentation anzufertigen. Hiervon ausgenommen ist die einmalige Kopie des Datenträgers zu Sicherungszwecken. Der Kunde hat für eine sichere Aufbewahrung dieser Kopie Sorge zu tragen und verpflichtet sich zur Übernahme entstandener Schäden bei der FAUSER AG, sofern er hierbei die gebotene Sorgfalt verletzt.

13. Schutz- und Urheberrechte

- 13.1 Die FAUSER AG ist alleine berechtigt und verpflichtet, die gewerblichen Schutz- und Urheberrechte wahrzunehmen und den Kunden gegen etwaige Ansprüche Dritter zu verteidigen. Bei Schutzrechtsverletzungen Dritter kann die FAUSER AG die Software so abändern oder ergänzen, dass die etwaigen Schutzrechte Dritter nicht verletzt sind, soweit es nicht möglich ist, dem Kunden das Recht zur Nutzung des Produkts mit angemessenen wirtschaftlichen Möglichkeiten zu erhalten.
- 13.2 Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, die Schutzrechtsverletzung ist vorsätzlich oder grob fahrlässig von der FAUSER AG verursacht.
- 13.3 Verändert der Kunde die Software oder integriert sie in ein Fremdsystem, entfällt jede Haftung und Gewährleistung der FAUSER AG. Soweit dadurch etwaige Schutz- oder Urheberrechte verletzt werden, stellt der Kunde die FAUSER AG von eventuellen Ansprüchen frei.

14. Installation, Schulung und Wartung

- 14.1 Die Software wird zusammen mit einer Installationsanweisung in installationsfähiger Form übergeben. Installationen durch die FAUSER AG erfolgen zu Lasten des Kunden.
- 14.2 Die Schulung der Software und Einführungskurse für Mitarbeiter des Kunden sind nicht Gegenstand des Lizenzvertrages und bedürfen einer gesonderten Vereinbarung mit der FAUSER AG.
- 14.3 Die Softwarewartung richtet sich nach einem gesonderten Wartungsvertrag.

15. Haftung

- 15.1 Die FAUSER AG haftet dem Kunden ausschließlich für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verschulden. Eine persönliche Haftung von Mitarbeitern der FAUSER AG, die als Erfüllungsgehilfen tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

16. Warenexport

- 16.1 In Nicht-EU-Länder bedarf ein Export der Waren der schriftlichen Einwilligung der FAUSER AG, unabhängig davon, ob der Kunde für das Einholen sämtlicher behördlicher Ein- und Ausfuhrgenehmigungen selbst Sorge zu tragen hat.

17. Erfüllungsort

- 17.1 Erfüllungsort ist der Sitz der FAUSER AG.
- 17.2 Mit Kunden, die zu Kaufleuten im Sinn des §§ 1, 2, 3, 5 und 6 HGB gehören oder gemäß §§ 38.1 ZPO juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind, wird als Gerichtsstand München vereinbart.
- 17.3 Die FAUSER AG ist auch zur Klage bei dem für den Kunden zuständigen Gericht berechtigt.
- 17.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland als vereinbart.

18. Vertraulichkeit und Datenschutz

- 18.1 Die Parteien verpflichten sich, vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei strikt geheim zu halten und Veröffentlichungen über die Zusammenarbeit mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.
- 18.2 Beide Parteien werden die gesetzlichen Vorschriften im Hinblick auf personenbezogene und sonstige geheimhaltungsbedürftige Daten einhalten und bei der Einhaltung nach Treu und Glauben zusammenwirken. Sollte die Art der Zusammenarbeit es erfordern, werden die Parteien eine gesonderte Vereinbarung über den Schutz solcher Daten treffen.

19. Salvatorische Klausel

- 19.1 Sollte eine oder mehrere Klauseln dieser AGB nichtig sein oder werden, so wird die Gesamtwirksamkeit der Übrigen hierdurch nicht berührt. Eine unwirksame oder nichtige Klausel ist so zu ersetzen, dass sie dem gewollten Zweck am nächsten kommt.